2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 08.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5
erhält folgende Fassung:

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen geeichten und vom Wasserversorgungsunternehmen abgenommenen im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler ermitteln lässt. Die Kosten für Installation, Eichung, Ablesung und Abrechnung trägt die/der Gebührenpflichtige. Diese Kosten werden unmittelbar durch die Avacon AG festgesetzt und erhoben. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel II

§ 19 Abs. 1
erhält folgende Fassung:

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15. eines jeden Monats des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Barendorf, am 08. Juni 2004

Sohl
Samtgemeindebürgermeister